Allgemeine Geschäftsbedingungen der HESA Innovations GmbH zum Wartungsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die zwischen Ihnen (nachfolgend auch "Kunde") und der HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter Zehfuß, Dieselstraße 3, 64807 Dieburg, eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798 (nachfolgend auch "HESA") geschlossenen Wartungsverträge, soweit nicht durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und HESA ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmer als natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Inanspruchnahme unserer Leistungen ausgeschlossen.
- (3) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung oder Kündigung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

§ 2 Gegenstand des Wartungsvertrages; Zustandekommen des Wartungsvertrages

(1) Gegenstand des Wartungsvertrages sind Wartungs- und Inspektionsleistungen sowie kleine Instandsetzungsarbeiten (nachfolgend "Services" oder "Leistung" genannt) an den von HESA vermieteten oder gekauften Automaten. (2) Der Wartungsvertrag wird durch Unterzeichnung des individuellen Wartungsvertrages durch die Parteien abgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungsvertrag werden Bestandteil des Wartungsvertrages zwischen dem Kunden und HESA. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Insoweit bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungsvertrag und der individuelle Wartungsvertrag zusammen den Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und HESA.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) HESA übernimmt Wartungsdienste für Kundenautomaten, um Verschleißerscheinungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten, frühzeitig zu identifizieren und zu behandeln. Dies umfasst auch notwendige Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustands der Automaten, einschließlich Wartung beweglicher Teile, Überprüfung und Anpassung von Einstellungen sowie Messungen.
- (2) Normale Arbeitszeiten sind Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr an Werktagen.
- (3) HESA übernimmt im Rahmen eines Wartungsvertrages Instandsetzungsarbeiten, d.h. Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit einer fehlerhaften Einheit oder sonstige Arbeiten zur Behebung von Fehlern. Die für diese Arbeiten notwendigen Ersatzteile werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- (4) HESA kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen. HESA bleibt dem Kunden gegenüber jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Wartungsleistungen eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und HESA voraussetzt. Der Kunde ist daher verpflichtet, für umfassende Informationen und Schutz vor störenden Einflüssen zu sorgen.
- (2) Der Kunde hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass HESA unaufgefordert, zeitnah und kostenlos alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erbringung der Services erforderlich sind, ferner, dass HESA über alle Vorgänge und Umstände informiert wird, die für die Services direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen und Umstände, die erst während der Tätigkeit von HESA bekannt werden.
- (3) Der Kunde sichert zu, HESA jederzeit den notwendigen Zugang zu den Automaten zu gewähren (auch Remote über Fernzugriff). Dies umfasst auch, falls nötig, die Bereitstellung aller erforderlichen Sicherheitsanweisungen für Arbeiten auf dem Kundengelände, die

kostenfreie Bereitstellung angemessener Arbeitsmittel und Kommunikationswege sowie den Zugang zu relevanten Mitarbeitern für die nötige technische Unterstützung. Zudem stellt der Kunde HESA kostenfrei und umfassenden Fernzugriff auf alle für die Services notwendigen Systeme zur Verfügung und gewährt die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Systemen.

(4) Der Kunde übernimmt alle in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) genannten Mitwirkungsund Bereitstellungspflichten als eigene wesentliche Vertragspflicht.

§ 5 Daten und Fristen für Services; Verzug

- (1) HESA und der Kunde legen gemeinsam den Zeitplan für die Erbringung der Services fest. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen sind für beide Parteien verbindlich und können nur aus dringenden unvorhersehbaren Gründen geändert werden.
- (2) Sollte der Kunde die vereinbarten Services gemäß dem Servicepaket zum festgelegten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine oder -fristen ihre Verbindlichkeit für HESA; insbesondere gerät HESA nicht in Verzug. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer durch HESA im Rahmen einer Abmahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nach, hat HESA Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich aller Mehraufwendungen, insbesondere gelten die Services als erbracht und werden vom vereinbarten Leistungsumfang des jeweiligen Pakets abgezogen. Darüber hinaus ist HESA berechtigt, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu fordern. Möchte der Kunde die Services zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, muss er diese erneut und gesondert auf der Grundlage der geltenden Stundensätze der HESA in Höhe von derzeit EUR 59,00 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen USt. beauftragen.
- (3) HESA haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschließungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe, oder ähnliche Ereignisse) verursacht wurden, die HESA nicht zu vertreten hat. Erschweren oder machen solche Ereignisse die Erbringung der Services unmöglich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, ist HESA berechtigt, den Wartungsvertrag zu kündigen. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Services vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Soweit dem Kunden infolge

der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er den Wartungsvertrag fristlos kündigen.

§ 6 Stand der Technik; Wartungsprotokoll

HESA erbringt die Leistungen nach dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik. Die von HESA erbrachten Leistungen, insbesondere die verwendeten Ersatzteile, sind vom Kunden vor Ort auf einem Wartungsprotokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Vergütung; Zahlungsbedingungen

- (1) Für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang schuldet der Kunde HESA eine monatliche Vergütung. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %. Die monatliche Vergütung ist zum Ende eines jeden Monats, spätestens am dritten Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (2) Zusätzlich bestellte Leistungen sowie Mehraufwendungen, die HESA bei der Erbringung der geschuldeten Services entstehen, sind wie folgt gesondert vom Kunden zu vergüten:
 - (a) Die in Anlage 2 aufgeführten Preise gelten für alle Serviceeinsätze, sowohl vor Ort ("on-site") als auch aus der Ferne ("remote"). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird nachgewiesen durch die Vorlage von Leistungsnachweisen und Belegen. Die erste angefangene Service-Stunde vor Ort wird immer in voller Höhe berechnet. Zusätzliche Stunden werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand anteilig berechnet. Reisekosten werden vorab pauschal vereinbart. Transportkosten werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.
 - (b) Außerhalb der Kernarbeitszeit (von 08:00 bis 16:00 Uhr an Werktagen) sowie für Arbeitszeiten außerhalb des vereinbarten Umfangs des Servicevertrages ist HESA berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Stundensätzen Zuschläge gemäß Anlage 2 zu berechnen.
 - (c) Wartezeiten, die von HESA nicht zu vertreten sind, werden von HESA ordnungsgemäß dokumentiert und dem Kunden gegen Nachweis in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kunde wird HESA ermächtigen, fällige Zahlungen von einem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bei Fehlen einer Bankeinzugsermächtigung des Kunden wird zusammen mit der fälligen monatlichen Vergütung eine Gebühr von jeweils € 5,00 zzgl. der der jeweiligen gesetzlichen USt. in Höhe von 19 % fällig.

(4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist HESA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. HESA ist berechtigt, auch einen etwaig weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 8 Haftung

- (1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet HESA gegenüber dem Kunden keinen spezifischen Erfolg ihrer Leistungen. Soweit ausnahmsweise doch die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung finden, kann der Kunde im Gewährleistungsfall nur das Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Nur falls die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Der Kunde wird die Leistungen der HESA einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Vollständigkeit sowie grundlegende Funktions- und Betriebsfähigkeit. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel gegenüber HESA unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich anzuzeigen und exakt zu beschreiben, anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsrechte. Alle Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der nach diesem Wartungsvertrag geschuldeten Leistungen verjähren nach einem Jahr.
- (3) HESA haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet HESA für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HESA. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Laufzeit; Kündigung

(1) Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und beginnt mit Unterzeichnung des individuellen Wartungsvertrages. / Die Vertragslaufzeit des Wartungsvertrages ergibt sich aus dem individuellen Wartungsvertrag; sie beginnt mit Unterzeichnung des individuellen Wartungsvertrages. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien den Wartungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.

- (2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. HESA kann den Wartungsvertrag etwa mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung für mehr als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft weiter gegen eine Bestimmung des Wartungsvertrages verstößt. Der Kunde ist zur Kündigung des Wartungsvertrages wegen einer Verletzung einer Vertragspflicht durch HESA nur dann berechtigt, wenn HESA trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in den jeweiligen Abmahnungen gesetzten angemessenen Frist weiter schuldhaft gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat.
- (3) Im Falle der fristlosen Kündigung durch HESA ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet, wobei HESA wirtschaftlich so zu stellen ist, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Wartungsvertrages gestanden hätte.

§ 10 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Kunde kann gegenüber Forderungen der HESA nur mit Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche oder das Zurückbehaltungsrecht entweder rechtskräftig festgestellt oder von HESA nicht bestritten sind.
- (2) HESA ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (3) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Kunden aus dem Wartungsvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HESA.

§ 11 Datenschutz

(1) HESA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Kunden angegebenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung. Der Kunde erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personen- und vertragsbezogenen Daten durch HESA einverstanden, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder -änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm und zur Abrechnung erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass HESA die ihr erteilten personen- und vertragsbezogenen Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an die in die Vertragsabwicklung eingebundene bzw. einzubindende Dritte, u.a. Versicherungen, SCHUFA und andere Auskunftsstellen, welche diese Daten üblicherweise in Anspruch nehmen, überträgt, oder Dritten Daten über eine vereinbarungsgemäße Vertragsabwicklung oder über nicht vertragsgemäßes Verhalten übermittelt.

(2) Die personen- und vertragsbezogenen Daten werden für die Dauer der Zweckerfüllung

gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

entgegenstehen.

(3) Der Kunde hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der

Verarbeitung und Übertragung der personenbezogenen Daten. Sofern HESA

personenbezogene Daten aufgrund von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e

oder f DSGVO verarbeitet, hat der Kunde das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung

der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der

besonderen Situation des Kunden ergeben. Der Kunde hat das Recht, seine einmal erteilte

Einwilligung jederzeit HESA gegenüber zu widerrufen mit der Folge, dass HESA die auf

dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Der Kunde hat das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

(4) Verantwortliche Person ist:

HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter

Zehfuß,

Dieselstraße 3, 64807 Dieburg

eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798

Tel: 06071/2092-257

E-Mail: info@automatenhaltestelle.de

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, HESA bei Veräußerung des Geschäftes oder Veränderung der

Gesellschaftsverhältnisse bzw. Änderung der Anschrift/Lieferadresse unverzüglich zu

benachrichtigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder

undurchsetzbar sein oder unwirksam oder undurchsetzbar werden, werden die Wirksamkeit

oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die

unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und

durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der

unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am

nächsten kommt.

(3) Der Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und HESA unterliegt dem Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Für

alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche

Zuständigkeit des für den Sitz der HESA zuständigen Gerichts vereinbart.